

BGer 8C 254/2014 vom 16. April 2014

Bundesgericht, 2014-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_254_2014

FR: TF 8C 254/2014 du 16 avril 2014

IT: TF 8C 254/2014 del 16 aprile 2014

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 16.04.2014 8C 254/2014 (8C_254/2014)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 16.04.2014 8C 254/2014 (8C_254/2014) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 16.04.2014 8C 254/2014 (8C_254/2014)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_254/2014

Urteil vom 16. April 2014 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin

Leuzinger, Präsidentin, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte M._____,

Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle Basel-Landschaft, Hauptstrasse 109, 4102 Binningen,

Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 9. Januar

2014. Nach Einsicht in die Beschwerde des M._____, vom 26. März 2014 (Poststempel)

gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung

Sozialversicherungsrecht, vom 9. Januar 2014, in das gleichzeitig gestellte Gesuch um

unentgeltliche Rechtspflege, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und

2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel

zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der

angefochtene Entscheid Recht verletzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten

wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG); die Bestimmungen der Art. 95 ff. BGG nennen die vor

Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis

des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und

im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften bzw. Rechte und weshalb sie von der

Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S.

287); eine rein appellatorische Kritik genügt ebenso wenig (vgl. BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S.

68 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.) wie blosser Verweisungen bzw. Fragestellungen (BGE

133 II 396 E. 3.1 S. 399 f.; 131 III 384 E. 2.3 S. 387 f. ; 130 I 290 E. 4.10 S. 302; vgl. auch

Laurent Merz, in: Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, N. 52 f.

sowie 56 f. zu Art. 42 BGG und dortige weitere Hinweise), dass im vorliegenden Fall die

Eingabe des Beschwerdeführers vom 26. März 2014 den vorerwähnten Anforderungen

offensichtlich nicht gerecht wird, indem sie sich mit den für das Ergebnis des

angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz nicht in einer den

gesetzlichen Anforderungen an die Begründungspflicht genügender Weise

auseinandersetzt, wobei in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen ist, dass sich

die Begründung der beim Bundesgericht eingereichten Rechtsschrift nur in wenigen

untergeordneten Punkten von der Beschwerde, welche die seinerzeitige Rechtsvertreterin

des Versicherten schon vor dem kantonalen Gericht eingereicht hat, unterscheidet (BGE 134 II 244 E. 2.1 ff. S. 245 ff.), und die materiellen Ausführungen ("Rechtliches") wortwörtlich der bereits vor dem erstinstanzlichen Gericht eingereichten Beschwerde entsprechen (vgl. statt vieler Urteil 8C_198/2014 vom 10. April 2014), dass hieran auch die wenigen in der Rechtsschrift eingefügten Ausführungen ("Einwände") nichts ändern, weil diese einerseits blosse Fragestellungen bzw. pauschale sowie appellatorische Kritik enthalten und sich diese andererseits namentlich in einer Darstellung der eigenen Sicht der Dinge (d.h. der gesundheitlichen Situation) erschöpfen, ohne in konkreter und hinreichend substantzierter Weise aufzuzeigen, inwiefern die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG resp. - soweit überhaupt geltend gemacht - eine entscheidwesentliche, offensichtlich unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG begangen haben sollte (vgl. dazu statt vieler: Urteil 8C_303/2011 vom 23. Mai 2011 mit Hinweisen), dass deshalb auf die offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich bei den gegebenen Verhältnissen rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), weshalb sich das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos erweist, dass hingegen das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung infolge Aussichtslosigkeit der praktisch in einer Wiederholung der vorinstanzlichen Beschwerde bestehenden Rechtsvorkehr abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 - 3 BGG), wobei es dem Beschwerdeführer oblegen hätte, wenn er dies für wünschbar bzw. angebracht erachtet hätte, für eine entsprechende Rechtsvertretung vor Ablauf der Rechtsmittelfrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) zu sorgen, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin zuständig ist, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung wird abgewiesen. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 16. April 2014 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Leuzinger Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.